

Immer häufiger kommt es vor, dass Sozialämter die Übernahme von Heim- und Pflegekosten ablehnen, wenn eine Bestattungsvorsorge vorliegt. Oft wird verlangt, dass die Bestattungsvorsorge vollständig oder zumindest zum Teil aufgelöst wird. Dies gilt sowohl für eingezahlte Gelder als auch für hinterlegte Sterbegeldversicherungen.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann man Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist von maximal einem Monat ist unbedingt zu beachten. Näheres wird in der unter dem Bescheid angefügten Rechtsbehelfsbelehrung aufgeführt. Der Widerspruch ist von dem Vorsorgenden bzw. seinem Betreuer in seinem Namen einzulegen. Sollte noch kein Ablehnungsbescheid vorliegen, Ihnen aber Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden sein, empfehlen wir, das untenstehende Schreiben nicht als Widerspruch zu bezeichnen und den einleitenden Satz „gegen den im Betreff genannten Bescheid...“ zu streichen.

Erst gegen den Widerspruchsbescheid kann geklagt werden. Auch hier sind Form und Frist zu beachten.

Nachstehend erhalten Sie einen Entwurf eines Widerspruchs, den Sie – falls erforderlich -der Situation anpassen können. Die neueste Rechtsprechung findet Berücksichtigung. In der Bearbeitung zahlreicher Sachverhalte fiel auf, dass die Sozialämter inzwischen zwar die Rechtsprechung des BSG kennen, leider jedoch noch immer in die Argumentationsschiene der Landessozialgerichte verfallen. Daher haben wir einen Passus zu bestattungspflichtigen Angehörigen aufgenommen

Der Widerspruch zielt auf die Aussagen des BSG zur angemessenen Bestattungsvorsorge ab. Das Gericht stellte auch fest, dass unangemessene Bestattungsvorsorge unter Umständen schützenswert ist. Für diesen Fall ist der Musterwiderspruch nicht zu verwenden.

Widerspruch

Ihr Bescheid vom....., Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Bescheid über die Ablehnung von Übernahme ungedeckter Pflegekosten lege ich hiermit form- und fristgemäß Widerspruch ein.

Ich habe Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Pflegekosten, da ich diese nicht aus meinem Vermögen aufbringen kann. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, zuletzt Bundessozialgericht (BSG) Urteil vom 18.03.2008 – B 8/9b SO 9/06 R, aber auch schon Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 11.12.2003 – 5 C 84/02, dürfen Sozialämter auf angemessene Vorsorgebeträge, die aufgrund eines Bestattungsvorsorgevertrags bezahlt worden sind, nicht zurückgreifen. Die Angemessenheit richtet sich im Einzelfall nach den Lebensumständen des Vorsorgenden. Grabkosten und Grabpflegekosten erhöhen den Betrag entsprechend. Die von mir abgeschlossene Bestattungsvorsorge ist angemessen. Eine Pauschalisierung verbietet sich.

Mein Wunsch, für die Zeit nach meinem Tod vorzusorgen, ist zu respektieren. Nur dann, wenn die für die Bestattung und Grabpflege zurückgelegten Mittel zu Lebzeiten nicht zu einem anderen Zweck eingesetzt werden müssen, stehen sie nach dem Tod für die Bestattung und Grabpflege zur Verfügung. Es ist deshalb gerechtfertigt, eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall zu verschonen. Auch wenn ein hinterlegter Vorsorgebetrag über dem Betrag des Schonvermögens liegt, bedeutet es eine unzumutbare Härte, wenn der Vorsorgevertrag auf Ihre Veranlassung aufgekündigt oder reduziert werden soll.

Ich muss mich nicht auf eine dem sozialhilferechtlichen Mindeststandard entsprechende Bestattung verweisen lassen, da hier keine Verwirklichung meiner Gestaltungswünsche stattfinden würde. Im Abschluss der Bestattungsvorsorge liegt auch kein auf den Missbrauch sozialrechtlicher Gewährleistungen abzielendes Verhalten meinerseits.

Ich möchte ergänzen, dass es nicht darauf ankommt, ob bestattungspflichtige Angehörige vorhanden sind. Zum einen ist nicht gewährleistet, dass diese zum Todestag für die Bestattungskosten aufkommen können. Außerdem war die Tatsache, dass es eine bestattungspflichtige Tochter gab, für das BSG in dem oben angeführten verhandelten Fall unerheblich.

Das Schonvermögen begründet sich aus § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII wonach kleinere Barbeträge belassen werden müssen. Das BSG bejahte für die Bestattungsvorsorge die Härtefallregelung gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII. Demnach darf über den Barbetrag und daneben angemessene Bestattungsvorsorge verfügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift